



Bearb.: Mag. Lorenz Rösslhuber
Tel.: +43 (316) 877-2554
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-310063/2020-46

Graz, am 14.04.2022

Ggst.: siehe Verteiler, WP Pretul 2, Österreichische Bundesforste AG,
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, Änderungsverfahren 2,
Bescheid

Österreichische Bundesforste AG

Windpark Pretul 2

Umweltverträglichkeitsprüfung

Änderungsgenehmigung

Spruch

1. Genehmigung der Änderung

Der **Österreichischen Bundesforste AG**, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, wird die

G e n e h m i g u n g

für die **Änderung** des Vorhabens „**Windpark Pretul 2**“ unter Vorschreibung der unter Punkt 3 angeführten Nebenbestimmungen sowie nach Maßgabe der unter Punkt 4 aufgelisteten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen **erteilt**.

2. Materienrechtliche Spruchpunkte

2.1.1. Baurecht

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Baubewilligung gemäß § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes.

2.1.2. Elektrizitätswirtschaft

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Anlagengenehmigung gemäß § 5 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005.

3. Nebenbestimmungen

Hinweis: Aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um einen Änderungsbescheid handelt, der mit dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 17. Juni 2019, ABT13-11.10-465/2017-70 (Stammkonsens) eine untrennbare Einheit bildet und es im gegenständlichen Verfahren zu Projektmodifikationen kommt, ist die Anpassung folgender Nebenbestimmungen erforderlich geworden.

3.1. Bau- und Brandschutz

Es erfolgt keine Anpassung, da die bau- und brandschutztechnischen Nebenbestimmungen des Stammkonsenses (Nr. 6 – 19) weiterhin aufrechtbleiben.

3.2. Elektrotechnik

Die elektrotechnischen Nebenbestimmungen Nr. 24 und 31 des Stammkonsenses bleiben aufrecht. Die restlichen Nebenbestimmungen (Nr. 20 – 23, 25 – 30 und 32 – 37) entfallen und werden stattdessen nachstehende Nebenbestimmungen vorgeschrieben:

1. Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befugnisnachweise entfallen.
2. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat für die technische Leitung und Überwachung eine fachlich geeignete Person im Sinne des §12 Stmk. ElWOG 2005 einzusetzen.
3. Nach Fertigstellung der Anlagen ist durch Atteste der ausführenden Fachfirmen nachzuweisen, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen (WEA-Transformatorstationen) gemäß der OVE-Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 "Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen" sowie der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1: 2015-01- 01: "Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV Teil 1: Allgemeine Bestimmungen" und hinsichtlich der Störlichtbogenqualifikation IAC-AB nach ÖVE/ÖNORM EN 62271-202 ausgeführt wurden.
4. Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß „OVE E 8120: 2017-07-01 „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einem befugten Elekrounternehmen oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12(3) ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabel sowie der Energie- Steuer- und Messkabeln hervorgeht.
5. Für die Verlegung aller gegenständlichen Hochspannungskabel sind Trassenpläne zu erstellen und der Behörde vorzulegen: Einmessplan im Maßstab 1:1000 inkl. Lageplandetail im Maßstab 1:250 (oder feiner), aus dem die Lage des gegenständlichen Kabelsystems im Bereich der Stationsanbindungen ersichtlich ist.
6. Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein befugtes Elekrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - dass die Prüfung gemäß OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5 Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist und
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.

7. Über die Herstellung der (Fundament-) Erdungsanlagen entsprechend OVE E 8014 ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung auszustellen. Der vom Anlagenhersteller Siemens geforderte Erdausbreitungswiderstand der Gesamterdungsanlage ist anzugeben (maximal 10 Ohm zulässig). Zusätzlich ist der tatsächlich gemessene Erdausbreitungswiderstand jeder Windkraftanlage anzugeben.
Die Erdungsanlagen der Windenergieanlagen sind bei Inbetriebnahme und danach in Zeitabständen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen.
8. Für jede Windenergieanlage ist ein Anlagenbuch zu führen, in dem zusätzlich folgende Angaben enthalten sind:
- EG-Konformitätserklärung des Herstellers mit Bestätigung der Einhaltung der anzuwendenden EG-Richtlinien (Maschinensicherheitsrichtlinie, EMV-Richtlinie u.dgl.);
 - Abnahmeprotokoll des Errichters;
 - Abnahmeprotokoll (Erstprüfung) der elektrotechnischen Anlagen durch Befugte;
 - Angaben über die laufenden Kontrollen der Windenergieanlage und Instandhaltung;
 - Angaben der Betriebszeiten bzw. der Ausfallszeiten mit den zugehörigen Ursachen;
 - Wartungsangaben und Instandsetzungsangaben;
 - Führung einer Statistik über Blitzeinschläge/Schäden;
 - Führung einer Statistik über Stillstandzeiten durch Vereisung.
9. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend den Wartungsvorschriften der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes der Windenergieanlagen ist ein Wartungsvertrag mit einem fachlich geeigneten Unternehmen unter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers abzuschließen. Die Wartungsprotokolle sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
10. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welche auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, ist bei jeder Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso ein Servicebuch. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage entsprechend unterwiesen und berechtigt sind.
11. An den Zugangstüren der Windenergieanlagen sind Hinweisschilder anzubringen, die die WEA (z.B. mittels Piktogrammen) als elektrische Betriebsstätten kennzeichnen und den Zugang für Unbefugte verbieten.
12. Der aus Brandschutzgründen einzuhaltende Sicherheitsbereich bei der Trafostation WEA 15 im Abstand von 3 m von den Lüftungsöffnungen und der ins Freie öffnenden Türe ist auf Dauer von anderen Gebäuden/Objekten (ohne brandschutztechnische Qualifikation) sowie von Gebäudeöffnungen und brennbaren Lagerungen freizuhalten.
13. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind der Behörde Ausführungsunterlagen/Nachweise/Prüfberichte und Zertifikate einer unabhängigen Prüfstelle (für das eologix sensor technology System) über die Wirksamkeit der installierten

Eiserkennungssysteme vorzulegen (Verhinderung von Eisabwurf – Detektionssicherheit hinsichtlich der Personensicherheit in der Umgebung).

14. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisabwurf bzw. Eisabfall gefährdet werden. Der Betrieb der Windkraftanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig. Bei Abschaltung infolge Vereisung einer Windkraftanlage sind die Eiswarnleuchten automatisch einzuschalten. Aus Sicherheitsgründen muss bei Betrieb der Rotorblattheizung jeweils eine Blinkleuchte im Turmfußbereich automatisch aktiviert werden.
15. Für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist ein Netzzugangsvertrag mit dem Verteilnetzbetreiber abzuschließen.
16. In jeder Windenergieanlage sind die Vorschriften der ÖVE/ÖNORM E 8350 ("Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe") und der ÖVE/ÖNORM E 8351 ("Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität") entweder als Hinweistafel anzubringen oder als Broschüre aufzulegen.
17. Der beabsichtigte Weiterbetrieb der Windenergieanlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer ist der Behörde unter Anschluss eines positiven Gutachtens einer fachlich autorisierten Prüfstelle anzuzeigen.
18. Die Wanderwege durch den Windpark sind im Winter durch Stangenmarkierungen so zu kennzeichnen, dass sie stets außerhalb der Gefahrenbereiche durch Eisfall verlaufen.
19. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist das Konzept für die Umlegung der Wanderwege und Skirouten, insbesondere für den Wanderweg 743 im Winter, wegen Eisfallgefahr vorzulegen.
20. Für eine Baustellenbeleuchtung sind folgende Vorgaben einzuhalten:
 - horizontale Einbaulage der Leuchten bzw. Scheinwerfer;
 - Leuchten sind nach oben und zur Seite abzuschirmen/abzuschatten;
 - Farbtemperatur der Leuchtmittel von max. 3000 Kelvin (und einem geringen UV-Anteil) sind einzusetzen;
 - optimierte Anzahl und Platzierung der Leuchten;

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist in Form einer Bescheinigung, ausgestellt von einem Befugten (zB. zertifizierter Lichttechniker für Außenbeleuchtungsanlagen), der Behörde vorzulegen.

3.3. Maschinentchnik

Es erfolgt keine Anpassung, da die maschinentechnischen Nebenbestimmungen des Stammkonsenses (Nr. 76 – 83) weiterhin aufrechtbleiben. Zudem wird nachstehende Nebenbestimmung zusätzlich vorgeschrieben:

21. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Aufstiegshilfe nur dann verwendet wird, wenn eine zweite geschulte Person bei der WEA anwesend ist, die

unverzüglich erste Hilfe leisten kann. Vor Betreten und nach Verlassen der WEA müssen sich die Monteure bei einer zentralen Stelle (z.B. Einsatzplanungszentrale, Betreiber, Mühlenwart) an- bzw. abmelden.

3.4. Naturschutz

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen Nr. 63 - 73 und 75 des Stammkonsenses bleiben unverändert aufrecht. Es erfolgt nur eine Anpassung der Nebenbestimmung Nr. 74 des Stammkonsenses (Fledermaus-Monitoring) und wird diese wie folgt **abgeändert**:

Nebenbestimmung 74/1

Zur Bestätigung der aktuell vorliegenden Daten muss ein fünfjähriges Fledermaus-Monitoring, an den Anlagen WEA 15 und WEA 18, mittels Gondel- und zusätzlichen Turmmikrofon am Tiefpunkt der Rotorblätter, jeweils zwischen 1. April und 31. Oktober durchgeführt werden. Der Beginn des Monitorings sowie der genaue Ablauf müssen in einem Detailkonzept vor Baubeginn dargelegt werden. Ab dem zweiten bis zum fünften Betriebsjahr kann gemäß der Datenauswertung ein genau definierter Abschalt-Algorithmus durch die Behörde in Absprache mit dem Projektwerber für den Standort eingerichtet werden. Hierfür kann im Zeitraum 1 Monat nach Ende des zweiten Betriebsjahres bis spätestens 1 Monat nach Ende des fünften Betriebsjahres der zuständigen Behörde ein Monitoring-Bericht vorgelegt werden.

Nebenbestimmung 74/2

Ein fünfjähriges Schlagopfermonitoring ist jährlich zwischen 15. August und 15. November nach aktuellen wissenschaftlichen Standards (unter Berücksichtigung der Verschleppungsrate, der Auffindrate/Sucheffizienz, Suchdauer und Absuchradien durch geschulte Personen und/oder Suchhunde) durchzuführen. Ziel dieses Monitorings ist es, statistisch abgesicherte Kollisionsraten für jede einzelne der Anlagen zur Hauptzugzeit zu erhalten. Die vorgefundenen Kollisionsopfer sind auf das jeweilige Untersuchungsjahr hochzurechnen. Der Beginn des Schlagopfermonitoring sowie der genaue Ablauf müssen in einem Detailkonzept vor Baubeginn der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

4. Beschreibungs- und Projektunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde (Auszug aus dem Dokument PRE2b_A.02 Gesamteinlagenverzeichnis v2):

Ordner 1

A – Antrag

	Einlagen-Nr.	Titel / Inhalt	
PRE2b_	A.01.01	UVP-Genehmigungsantrag	-
PRE2b_	A.01.02	UVP-Schriftsatz Nachbesserungen	Erg
PRE2b_	A.02	Gesamteinlagenverzeichnis	v2

B – Vorhaben

	Einlagen-Nr.	Titel / Inhalt	
PRE2b_	B.01.01	Vorhabensbeschreibung	-
PRE2b_	B.01.04	Maßnahmenbeschreibung Änderung 2021	-
PRE2b_	B.02.01	Übersichtsplan Windpark	1 : 2 500
PRE2b_	B.02.03	Übersichtsplan Verkabelung und Einbauten	1 : 4 000
PRE2b_	B.02.05	Detailplan WEA 15	1 : 1 000
PRE2b_	B.02.06	Detailplan WEA 16	1 : 1 000
PRE2b_	B.02.07	Detailplan WEA 17	1 : 1 000
PRE2b_	B.02.08	Detailplan WEA 18	1 : 1 000
PRE2b_	B.02.14	Einlinienschalbild	-

C – Sonstige Unterlagen

Teil 1: Berichte, Nachweise und Verzeichnisse

	Einlagen- Nummer	Titel / Inhalt	
PRE2b_	C.01.01	Geotechnik	
PRE2b_	C.01.05	Eisfallrisikogutachten	
PRE2b_	C.02.01	Eigentümerverzeichnisse	
PRE2b_	C.04.01	Ergänzungen zu Änderungsverfahren 2021 - Teil C	Erg.

Ordner 2

C – Sonstige Unterlagen

Teil 2: Unterlagen ENERCON (I)

	Einlagen-Nr.	Titel /Inhalt	
		Typenprüfung	
PRE2b_	C.03.01.01	Typenprüfung E-126 EP3_ST_86m	Erg.
PRE2b_	C.03.01.02	Typenprüfung E-138 EP3 E2_ST_111m	Erg.
		Windenergieanlage	
PRE2b_	C.03.02.01	A Technische Beschreibungen	Erg.
PRE2b_	C.03.02.02	B Leistungskennlinie und Schalleistungspegel	
PRE2b_	C.03.02.03	C Sturmregelung	
PRE2b_	C.03.02.04	D Windklasse	
PRE2b_	C.03.02.05	E Mindestanforderungen Zuwegung	
PRE2b_	C.03.02.06	F WEA Übersicht-Gewichte-Abmessungen	
PRE2b_	C.03.02.07	G Korrosionsschutz	
PRE2b_	C.03.02.08	H Konformitätserklärung	
PRE2b_	C.03.02.09	I Erdbebensicherheit	

PRE2b_	C.03.02.10	J Farbgebung	
PRE2b_	C.03.03	Netztechnische Beschreibungen	
PRE2b_	C.03.04	Transformator und Schaltanlagen	
PRE2b_	C.03.05	Elektrischer Anschluss und LWL	
PRE2b_	C.03.06	Elektromagnetische Strahlung	
PRE2b_	C.03.07	Eiserkennung und Rotorblattheizung	Erg.

Ordner 3

C – Sonstige Unterlagen

Teil 3: Unterlagen ENERCON (II)

	Einlagen-Nr.	Titel /Inhalt	
PRE2b_	C.03.08	Befuerungssysteme	
PRE2b_	C.03.09	Erdungs- und Blitzschutzkonzept	
PRE2b_	C.03.10	Bodenanforderungen	
PRE2b_	C.03.11	Fundament	
PRE2b_	C.03.12	Technische Beschreibung Aufbau	
PRE2b_	C.03.13	Aufstiegshilfe	
PRE2b_	C.03.14	Sicherheitstechnik	
PRE2b_	C.03.15	Brandschutzkonzept	Erg.
PRE2b_	C.03.16	Abfälle und wassergefährdende Stoffe	
PRE2b_	C.03.17	Service	
PRE2b_	C.03.18	Arbeitsschutz	
PRE2b_	C.03.19	Rückbau	

Ordner 1

D – Umweltverträglichkeitserklärung

Synthese, Schall, Umweltmedizin, Tiere und Pflanzen

	Einlagen-Nr.	Titel /Inhalt	
PRE2b_	D.01.01	UVE-Synthesebericht	
	D.01.02	Klima- & Energiekonzept	
	D.02.01	Fachbericht Verkehr	
PRE2b_	D.02.02	Fachbericht Schall	
	D.02.02.01	Anhang FB Schall: Berechnungsergebnisse	
	D.02.03	Fachbericht Schattenwurf	
	D.02.03.01	Anhang FB Schattenwurf: Berechnungsergebnisse	
	D.02.04	Fachbericht Lichtimmissionen	
	D.03.01	Fachbericht Raumordnung	-

PRE2b_	D.03.02	Fachbericht Umweltmedizin	-
PRE2b_	D.03.03	Fachbericht Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	-
	D.03.03.01	Plan Ist-Zustand Tiere	1 : 5 000
	D.03.03.02	Plan Maßnahmen Tiere und Pflanzen	1 : 6 000
	D.03.04	Fachbericht Pflanzen inkl. Waldökologie	-
	D.03.05	Fachbericht Boden	-
	D.03.06	Fachbericht Geologie und Wasser	-
	D.03.07	Fachbericht Luft und Klima	-
	D.03.08	Fachbericht Landschaft	-
	D.03.09	Fachbericht Sach- und Kulturgüter	-
	D.04	Ergänzungsband zu Teil D	-
PRE2b_	D.04.01	Ergänzungen zu Änderungsverfahren 2021 - Teil D	Erg

Ordner 4

Ergänzungen

Ergänzungen zu Teil C und D,
ergänzende Unterlagen ENERCON

	Einlagen-Nr.	Titel /Inhalt	
PRE2b_	C.04.01	Ergänzungen zu Änderungsverfahren 2021 - Teil C	Erg.
Typenprüfung			
PRE2b_	C.03.01.01	Typenprüfung E-126 EP3_ST_86m	Erg.
PRE2b_	C.03.01.02	Typenprüfung E-138 EP3 E2_ST_111m	Erg.
Windenergieanlage			
PRE2b_	C.03.02.01	A Technische Beschreibungen	Erg.
PRE2b_	C.03.07	Eiserkennung und Rotorblattheizung	Erg.
PRE2b_	C.03.15	Brandschutzkonzept	Erg.
PRE2b_	D.04.01	Ergänzungen zu Änderungsverfahren 2021 - Teil D	Erg

5. Kurzbeschreibung des Änderungsprojektes

Das gegenständliche Änderungsvorhaben umfasst den Austausch der genehmigten Windenergieanlagen (WEA) 15 – 18 und werden nunmehr nachstehende WEA-Typen errichtet und betrieben:

- 1 x Enercon E-126 EP3 (WEA 15)
 - Nennleistung: 4,0 MW
 - Rotordurchmesser: 126,67 m
 - Nabenhöhe: 86 m, Gesamthöhe: 149,34 m

- 3 x Enercon E-138 EP3 E2 (WEA 16, 17, 18)
 - o Nennleistung: 4,2 MW
 - o Rotordurchmesser: 138,25 m
 - o Nabenhöhe: 110,13 m, Gesamthöhe: 179,25 m

Die gesamte installierte Leistung des Windpark Pretul 2 beträgt zukünftig 16,6 MW. Die Standorte der WEA befinden sich in den Gemeinden Mürzzuschlag und Spital am Semmering und werden die Standorte der WEA Nr. 17 und 18 geringfügig um je ca. 10m nach Südwesten verschoben; die Standorte der WEA Nr. 15 und 16 bleiben unverändert.

Die Zuwegung (L118, Auersbachstraße, Forstwege), der Umladeplatz (Nähe Autobahnabfahrt S6 Mürzzuschlag Ost an der L118), die Energieableitung (30 kV, Kabelendverschlüsse im WP Pretul 1), die Eingriffsflächen (Ausmaß und Lage) sowie die Bauphase (Geräteinsatz, Massentransporte, Logistik) bleiben im Vergleich zum genehmigten Vorhaben unverändert.

6. Abspruch über die Einwendungen

Die Einwendungen der Umweltanwältin (UA) MMag. Ute Pöllinger sowie der Gemeinde Rettenegg werden als unbegründet abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

Die Einwendungen des Herrn Mag. Dieter Koch, vertreten durch die Koch Jilek Rechtsanwälte Partnerschaft, werden als unzulässig zurückgewiesen.

7. Kosten

Die **Österreichischen Bundesforste AG**, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstiger Zwangsfolge nachstehende Kosten zu entrichten:

- I. als **Kommissionsgebühren** für die Amtshandlung vom 09. September 2021 (13 Amtsorgane, 5/2 Amtsstunden à EUR 24,90)... 1.618,50 EUR
- II. als **Landesverwaltungsabgaben**
 1. für diesen Bescheid (Tarifpost A1)..... 13,50 EUR

2. für die Verhandlungsschrift vom 09. September 2021
(Tarifpost A4, je Bogen 6,20 Euro), 6 Seiten 12,40 EUR
3. für insgesamt 164 (4x41) Sichtvermerke auf den
4-fach vidierten Unterlagen (Tarifpost A7 zu je 6,20 Euro)..... 1016,80 EUR

in Summe 2.661,20 EUR

Dieser Betrag ist gemäß §76 AVG zu entrichten und mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Exkurs: Gebührenhinweis

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF BGBl. I 227/2021, auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für den Genehmigungsantrag vom 15. Februar 2021
(Tarifpost 6/1) 14,30 Euro
- b) Für die Verhandlungsschrift vom 09. September 2021
(Tarifpost 7/2, je Bogen 14,30 Euro), 6 Seiten 28,60 Euro
- c) Für die Projekt-Unterlagen in 4-facher Ausfertigung
(4x41; Tarifpost 5), 3,90 Euro je Bogen, 673,00 je Parie 2.692,00 Euro

Summe 2.734,90 Euro

8. Rechtsgrundlagen

- §§ 18b und 17 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2, Z 6 lit. a (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mindestens 20 Konvertern) des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018.
- §§ 44a, 44b, 57, 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 58/2018,
- Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012, idF LGBl. Nr. 55/2015,
- Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 LGBl. Nr. 73/2016, idF LGBl. Nr. 76/2018.

➤ Baurecht

§§ 5, 9, 19 Z 1, 22 und 29 des Gesetzes, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59/1995, idF LGBI. 91/2021;

➤ Elektrizitätswirtschaft

§§ 5, 9, 10 und 11 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 – Stmk EIWOG, LGBI. Nr. 70/2005, idF LGBI. 59/2020.

Begründung

9. Sachverhalt und Verfahrensgang

9.1 Mit Bescheid der steiermärkischen Landesregierung vom 17. Juni 2019, ABT13-11.10-465/2017-70, wurde der **Österreichischen Bundesforste AG**, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalt KG, die **UVP-Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „WP Pretul 2“ in der den Fischbacher Alpen (Standortgemeinden: Mürrzuschlag und Spital am Semmering, beide Bezirk Bruck-Mürrzuschlag) rechtskräftig erteilt. Der WP Pretul 2 umfasst 4 WEA der Type Enercon E 115 mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m, einer Nabenhöhe von 92,05 m (WEA 15) und von 122,05 m (WEA 16, WEA 17 und WEA 18) und weist somit eine Gesamthöhe von 149,9 m (WEA 15) und von 179,9 m (WEA 16, WEA 17 und WEA 18) auf. Die Nennleistung der Enercon E 115 beträgt je WEA 3,2 MW, sohin gesamt 12,8 MW. In den geplanten WEA wurde jeweils der Generator E2 genehmigt.

9.2 Mit Bescheid der steiermärkischen Landesregierung vom 09. Dezember 2019, ABT13-11.10-587/2019-7, wurde der **Österreichischen Bundesforste AG**, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalt KG, die **UVP-Genehmigung für die Änderung** des Vorhabens „WP Pretul 2“ durch Austausch des Generatoren-Typs von E2 auf E3 gemäß § 18b UVP-G 2000 rechtskräftig erteilt.

9.3 Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 hat nun die **Österreichische Bundesforste AG**, Pummeggasse 10-12, 3002 Purkersdorf, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts KG, bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige Behörde einen weiteren Antrag auf **UVP-Genehmigung für die Änderung** des Vorhabens „WP Pretul 2“ gemäß § 18b UVP-G 2000 auf Grundlage der unter Punkt I.3. angeführten Plan- und Projektsunterlagen gestellt.

Mit Edikt vom 15. Juni 2021 erfolgte gemäß §§ 44a und 44b AVG in Verbindung mit §§ 9, 16 und 18b UVP-G die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsvorhabens sowie der Projektsunterlagen im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“, „Kronen Zeitung“, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden Mürrzuschlag und Spital am Semmering (beide Bezirk Bruck-Mürrzuschlag) sowie an der Amtstafel der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Im Edikt wurde gleichzeitig eine mündliche Verhandlung für den 09. September 2021 anberaumt.

Mit Schreiben vom 01. Juli 2021 erfolgte die Verständigung/Einbindung der Umweltsachverständigen, der Standortgemeinde sowie der mitwirkenden Behörden bzw. Formalparteien und Amtsstellen.

In weiterer Folge wurde der koordinierende Amtssachverständige DI Martin Reiter-Püntinger mit der Ernennung eines Sachverständigenteams beauftragt. Auf Basis der von der Behörde erstellten

Fragenkatalogs sind daraufhin die unter Punkt 10 angeführten Gutachten/Stellungnahmen abgegeben worden, welche auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09. September 2021 erörtert worden sind.

10. Gutachten

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden aus den folgenden Fachbereichen Gutachten der beigezogenen Sachverständigen eingeholt:

10.1. Schallschutz und Erschütterungen

Der schalltechnische Amtssachverständige (ASV), Ing. Lammer, gab mit Schreiben vom 14. April 2021 zusammenfassend folgende Stellungnahme ab:

„Aus meiner Sicht ist kurz und bündig festzustellen, dass die vorliegenden Unterlagen fachlich richtig sind, dem Stand der Technik entsprechend erstellt wurden und für eine Beurteilung ausreichen und sich eine Überarbeitung des Gutachtens erübrigt.“

10.2. Wildökologie und Jagdwesen

Der wildökologische Amtssachverständige (ASV), Dr. Pickenpack, gab mit Schreiben vom 22. Juli 2021 zusammenfassend folgende Stellungnahme ab:

„Bis auf eine planmäßige Rodungsfläche bei der WEA Nr. 17 hat sich der IST Zustand im Untersuchungsgebiet nicht wesentlich verändert, die im UVP Gutachten vom November 2018 getroffenen Aussagen sind alle nach wie vor gültig. Die geringfügigen Lageverschiebungen bei den WEA 17 und 18 um ca. 10 m sind aus wildökologischer Sicht ohne Bedeutung, ebenso kommt es zu keiner wesentlichen Änderungen betreffend den Schallpegeln. Umgekehrt stellt der Wegfall der 3 Trafostationen auch keine wesentliche Verbesserung dar. Die Vergrößerung der Rotordurchmesser wird aus wildökologischer Sicht als wenig problematisch angesehen, weil die für den Fachbereich Wildökologie relevanten Arten davon kaum betroffen sind. Die Verringerung des unteren Rotordurchgangs auf 41 m hat bei den WEA 16, 17, und 18 keine relevanten Auswirkungen, lediglich bei der WEA Nr. 15 verringert sich der untere Rotordurchgang auf nur 22,6 m, was theoretisch ein Problem darstellen könnte. Die Erhebungen der örtlichen Situation haben jedoch ergeben, dass eine Erhöhung der Kollisionsgefahr, als recht unwahrscheinlich angesehen werden kann, weshalb es zwar zu einer Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Projekt kommt, diese jedoch kein relevantes Ausmaß annimmt. Zum Ausgleich ist, zusätzlich zu den bereits verordneten Maßnahmen, eine weitere lebensraumverbessernde Maßnahme vorgeschlagen worden, die bei korrekter Umsetzung eine hohe Maßnahmenwirksamkeit aufweist und daher geeignet ist, die geantzte Verschlechterung auszugleichen. Die verbleibende Resterheblichkeit für beide Leitarten wird daher weiterhin als gering eingestuft. Auch die artenschutzrechtliche Beurteilung ergibt keine Änderungen und damit keine unzulässigen (weil signifikanten) Risikoerhöhungen für die zu prüfenden Arten. Durch das geplante Änderungsprojekt ist für den Fachbereich Wildökologie mit keinen wesentlichen Änderungen der Umweltauswirkungen zu rechnen. **Damit ist aus wildökologischer Sicht die Umweltverträglichkeit des Projektes „Windpark Pretul 2“ der Österreichischen Bundesforste auch mit den geplanten Änderungen weiterhin gegeben.“**

10.3. Umweltmedizin

Der nichtamtliche Sachverständige (NASV) für den Fachbereich Umweltmedizin, Dr. Fuchsig, gab mit Schreiben vom 10. August 2021 zusammenfassend folgende Stellungnahme ab:

„Die Änderung am bereits genehmigten Projekt ist aus Sicht der Luftschadstoffe (neuere Maschinen aufgrund der Zeitverzögerung) sowie des Lärms (modernere WKA mit geringerer Schallemission ab 6m/s Wind) als positiv zu betrachten.

Eine Gesundheitsgefährdung sowie unzumutbare Belästigungen durch das eingereichte Projekt können ausgeschlossen werden.“

10.4. Landschaftsgestaltung sowie Sach- und Kulturgüter

Die ASV für Landschaftsgestaltung, DI Schubert, gab mit Schreiben vom 10. August 2021 zusammenfassend folgende Stellungnahme ab:

Landschaft/Erholung

„Die themenbezogenen Darstellungen und Beurteilungen im vorliegenden UVE-Synthesebericht hinsichtlich geänderter Auswirkungen in Bau- und Betriebsphase, Störfällen und Kumulation sind plausibel und fachlich nachvollziehbar. Es wird daher auch auf die relevanten Kapitel der UVE verwiesen.

Die geringeren Höhen der WEA E-126 und E-138 spiegeln sich in den Ergebnissen der Sichtbarkeitsanalyse auf Nabenhöhe wider (siehe UVE Kap.7.3.7). Durch die neuen Anlagen werden Teile des östlichen Siedlungsgebietes von Krieglach, des Ortszentrums von Spital am Semmering sowie Gebiete entlang der L118 – Semmering Begleitstraße geringfügig entlastet. Änderungen der Sichtbarkeitsbereiche durch das neue Anlagenlayout auf Höhe Rotorspitze sind zu vernachlässigen.

In Hinblick auf das Erscheinungsbild des genehmigten Vorhabens wurde darauf geachtet, an den bestehenden Windpark Pretul 1 optisch anzuknüpfen, indem die Naben der beiden nächstgelegenen Anlagen der beiden Windparks (PRE2-15 und PRE1-14) auf annähernd gleicher Höhe liegen und die Gesamthöhen der weiteren Anlagen Richtung Nordwesten bei abnehmender Seehöhe zunehmen, um den optischen Kontrast zwischen den beiden Windparks weitgehend zu verringern. Durch die vorgenommene Änderung verringern sich im Erscheinungsbild vorwiegend die Nabenhöhen, während die Rotordurchmesser zunehmen, wobei die Gesamthöhen der Anlagen entlang des Gebirgszuges gleichbleiben.

Bei Anlagentyp E138 wird die Trafostation in den Turmfuß integriert, sodass bei diesen drei Anlagen keine freistehenden Trafos notwendig sind, was themenbezogen positiv zu sehen ist.

Aus fachlicher Sicht bewirkt die vorgenommene Änderung in erster Linie eine Änderung der Anlagenproportion im Verhältnis Mast: Rotoren, wobei durch die verringerten Nabenhöhen und die gleichbleibenden Gesamthöhen keine Intensivierung visueller Auswirkungen zu erwarten ist, da insbesondere in der Fernwirkung die Masten aufgrund ihrer größeren Massivität visuell stärker in Erscheinung treten, als die Rotoren (siehe z.B. Abb.4 und 5 im Fachgutachten). Die optische Anknüpfung an den bestehenden Windpark wird durch den geänderten Anlagentyp geringer ausfallen, als in der ursprünglichen Variante, durch die Variation der Anlagenhöhen aber immer noch spürbar sein. Durch das hinsichtlich der Anlagenproportionen übereinstimmende

Erscheinungsbild der Anlagen des gegenständlichen Vorhabens werden diese gemeinsam wieder als zusammenhängendes „Gestaltelement“ wirken.

Insgesamt ergeben sich aus fachlicher Sicht hinsichtlich visueller Auswirkungen keine relevanten Veränderungen der Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben.

Die vorgenommenen Änderungen bewirken keine relevante Änderung der Auswirkungen auf den Erholungswert oder die Erholungsnutzungen im Vorhabensgebiet, ebenso ergibt sich durch die geänderten Anlagentypen hinsichtlich kumulativer Wirkungen keine relevante Abweichung vom genehmigten Vorhaben.

Insgesamt kann aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass es durch das geänderte Vorhaben zum Themenbereich Landschaft/Erholung zu keinen relevanten Veränderungen der Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben kommt.

Sach- und Kulturgüter

„Wie im No-Impact-Statement der UVE in Kapitel 7.3.8 festgestellt, **resultieren aus der Projektänderung keine geänderten Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben**, da die Projektänderung keine geänderten Flächenbeanspruchungen, keine geänderten Immissionen und auch keine relevanten Änderungen im Erscheinungsbild von Sach- und Kulturgütern verursacht.“

10.5. Maschinentchnik

Der maschinentechnische ASV, Dr. Schaffernak, gab mit Schreiben vom 27. August 2021 zusammenfassend folgende Stellungnahme ab:

„Soweit maschinentechnische Belange betroffen sind, sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß UVP-G 2000 gegeben.“

10.6. Luftfahrttechnik

Der luftfahrttechnische ASV, Dr. Schaffernak, gab mit Schreiben vom 27. August 2021 zusammenfassend folgende Stellungnahme ab:

„Soweit luftfahrttechnische Belange betroffen sind, sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß UVP-G 2000 gegeben.“

10.7. Elektrotechnik

Der elektrotechnische ASV, Ing. Winkler, gab mit Schreiben vom 26. August 2021 zusammenfassend folgende Stellungnahme ab:

„Die Planung der für die gegenständlichen Windkraftanlagen erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieableitung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein Mindestmaß zu beschränken.“

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen in diesem Fachgutachten festgehalten. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen wurden im Fachgutachten ebenfalls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

Bezüglich Belästigungen bzw. Gefährdungen durch Lichtmissionen, Schattenwurf und elektromagnetischen Feldern wurden nur physikalische Parameter untersucht, bezüglich der medizinischen Auswirkungen wird auf die Stellungnahme „Umweltmedizin“ verwiesen.

Aus Sicht der Elektrotechnik sind bei projektgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 UVP-G 2000 gegeben, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen.“

10.8. Naturschutz

Der nichtamtliche Sachverständige (NASV) für den Fachbereich Naturschutz, Dr. Stefanzl, gab mit Schreiben vom 18. August 2021 zusammenfassend folgende Stellungnahme ab:

„Die Österreichische Bundesforste AG (ÖBf) plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Pretul 2 (WP Pretul 2). Das Vorhaben stellt die Erweiterung des bereits bestehenden WP Pretul 1 dar und besteht aus insgesamt vier Windenergieanlagen. Aufgrund der kurzen Bauzeit, der geringen Flächenverluste durch die meist punktuellen Eingriffe sowie der projektimmanenten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind für die im Gebiet lebenden Tierarten maximal geringe nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Populationsniveau sind nicht zu erwarten.

Bauphase

Die Bauphase bleibt im Vergleich zum genehmigten Vorhaben unverändert; es sind daher keine geänderten Umweltauswirkungen zu beurteilen.

Betriebsphase

Für die meisten Tierartengruppen sowie aus Sicht des FB Pflanzen kann ein noimpact-statement gegeben werden, da die einzig fachlich relevante Änderung in der Vergrößerung der Rotorblätter mit gleichzeitiger Verringerung der Nabenhöhe besteht. Dies kann in erster Linie die Gruppe der Vögel sowie der Fledermäuse betreffen. Für die im Gebiet nachgewiesenen Brutvögel ist aufgrund des Artenspektrums sowie deren Verhalten von keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Da der Vogelzug im Gebiet im österreichweiten Vergleich unterdurchschnittlich ausgeprägt ist, ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos auch für durchziehende Vogelarten nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Fledermäuse ist bei Vergrößerung der Rotorblätter und der damit einhergehenden Reduzierung des unteren Rotordurchganges mit einer Untererfassung im ursprünglich vorgesehenen Monitoring insbesondere bodennah jagender Arten zu rechnen. Dies kann zur Folge haben, dass die tatsächliche Fledermausaktivität unterschätzt wird und damit der auf diesen Ergebnissen aufbauende Abschaltalgorithmus zu einer hohen Kollisionsrate führen könnte. Daher wurde das Monitoring im vorliegenden Änderungsoperat angepasst. Durch eine verbesserte

Erfassung der im unteren Rotorbereich fliegenden Arten sowie auch durch das zusätzlich vorgesehene Schlagopfermonitoring und einer Verlängerung des Monitoring-Zeitraumes kann der Abschaltalgorithmus entsprechend fledermausfreundlich angepasst werden und damit auch die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tatbestandes der Tötung vermieden werden. Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens „WP Pretul 2“ mit den nunmehr geplanten Änderungen erfährt keine Änderung bezüglich der Schutzgüter Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume gegenüber dem Fachgutachten vom 19.11.20218, sodaß die Schlußfolgerung wie folgt aufrecht bleibt.

Aus Sicht des Sachverständigen sind betreffend dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume für die Tiere und die Vegetation geringfügig nachteilige bis keine Auswirkungen gegeben.

10.9. Geotechnik

Der geologische ASV, Mag. Schröttner, gab mit Schreiben vom 26. August 2021 zusammenfassend folgende Stellungnahme ab:

„Es kann festgestellt werden, dass die Projektserstellung von fachkundigen Personen erfolgte und daher - weil im Detail nicht gänzlich prüfbar (nachrechenbar) - von der Richtigkeit der ermittelten Daten, durchgeführten Berechnungen und getroffenen Feststellungen ausgegangen werden muss. Auf die komplette Wiedergabe der im Projekt enthaltenen Abbildungen, Formeln, Tabellen, Literaturhinweise und Karten wurde verzichtet bzw. können diese im Projekt eingesehen werden.

Entsprechend der nachgereichten Unterlagen ist es geplant die Fundamente der jeweiligen Windkraftanlagen grundsätzlich mit 1,1 m Einbindtiefe samt Überschüttung des kreisförmigen Fundamentblockes zu errichten. Um einen homogenen Untergrund zu erreichen wird der Bodenhorizont 1 (Verwitterungshorizont) bis zum Erreichen der Felslinie ausgetauscht und durch ein weitgestuftes, lagenweise verdichtetes Sand-Kiesgemisch ersetzt. Unter der Annahme plausibler bodenmechanischer Kennwerte für das Bodenaustauschmaterial ist entsprechend den rechnerischen Nachweisen des Baugrundgutachtens der Untergrund geeignet die auftretenden Lasten aufzunehmen.

Das Auftreten von Störfällen (Betriebsphase) geotechnischer Natur, wie z.B. ein Grundbruch im Bereich der Maststandorte werden in den Projektunterlagen ausführlich und schlüssig nachvollziehbar behandelt und werden die entsprechenden Sicherheitsnachweise erbracht.

Die Verschiebung der Maststandorte WKA 17 und 18 hat, aufgrund der homogenen geologischen Situation im Projektsgebiet, keine Auswirkungen.

Aus geologischer/geotechnischer Sicht entstehen bei gegenständlichem Projekt weder in der Bau-, noch in der Betriebs- und Nachsorgephase mehr als vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt.“

10.10. Forsttechnik

Der forsttechnische ASV, DI Ladner, gab mit Schreiben vom 01. September 2021 zusammenfassend folgende Stellungnahme ab:

„Aus forstfachlicher wie auch aus waldökologischer Sicht ist auszuführen, dass es sich hinsichtlich des Änderungsvorhabens des Windparks Pretul 2 um nicht fachrelevante Änderungen hinsichtlich der Fachbereiche Forst und Waldökologie/Waldboden (samt Rodungen) handelt. Insofern bleiben

die fachrelevanten Umweltauswirkungen auf demselben Niveau wie vor der Einbringung der geänderten technischen Umsetzung hinsichtlich geänderter Nabenhöhen der WEA und der Rotorendurchmesser. Die Standorte der WEA Nr. 17 und 18 werden zwar geringfügig um je ca. 10 m nach Südwesten verschoben (die Standorte der WEA Nr. 15 und 16 bleiben unverändert), bedingen aber nach Durchsicht der Unterlagen keine Änderung an der Rodungssituation. Die Zuwegung (L118, Auersbachstraße, Forstwege), der Umladeplatz (nähe Autobahnabfahrt S6 Müzzuschlag Ost an der L118), die Energieableitung (30 kV, Kabelendverschlüsse im WP Pretul 1), die Eingriffsflächen (Ausmaß und Lage) sowie die Bauphase (Geräteinsatz, Massentransporte, Logistik) bleiben im Vergleich zum genehmigten Vorhaben unverändert.

Zusammenfassend handelt es sich bei den Änderungen um solche, welche keine Auswirkungen auf die Fachbereiche Forst und Waldökologie/Waldboden (samt Rodungen) bedingen. Die fachrelevanten Umweltauswirkungen verbleiben demnach auf demselben Niveau wie vor der Einbringung der geänderten technischen Umsetzung.“

10.11. Bautechnik

Der bau- und brandschutztechnische ASV, DI Jansche gab mit Schreiben vom 02. September 2021 zusammenfassend folgende Stellungnahme ab:

„Da die wesentlichen bautechnischen Anforderungen eingehalten werden, besteht aus bau- und brandschutztechnischer Sicht für das Projekt Windpark Pretul 2, 2. Änderungsverfahren keine Bedenken, immer unter der Voraussetzung, dass die im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen bzw. Abgrenzungen und wenn *obenstehende* Auflagenvorschläge vorgeschrieben, eingehalten und deren Einhaltung/Ausführung nachgewiesen werden.

11. Stellungnahmen

11.1. Umweltschützer

➤ Stellungnahme vom 19. Juli 2021 (Auszug)

„Mit Schreiben vom 1.7.2021 wurde ich darüber informiert, dass die Österreichische Bundesforste AG einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G für den noch nicht errichteten Windpark Pretul 2 gestellt hat. Konkret ist der Einsatz anderer WEA-Typen geplant, wodurch die installierte Leistung infolge größerer Rotoren erhöht wird. Durch die größeren Rotoren erhöht sich die überstrichene Fläche, gleichzeitig vermindert sich der Abstand zwischen Boden und Rotorblattspitze. Diese Änderung ist insbesondere für die Schutzgüter Birkhuhn und Fledermäuse von Relevanz:

Schutzgut Birkhuhn: Wie aus den Unterlagen hervorgeht, bewirkt die geplante Änderung insbesondere bei der WKA 15 eine beachtliche Reduktion des „unteren Rotordurchgangs“ auf nur noch 22,6 m. Im FB wird nachvollziehbar dargestellt, dass es dennoch zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Birkwild kommen wird; überdies werden weitere Ausgleichsflächen als Kompensationsmaßnahme definiert. Der wildökologische ASV hat mir die Schlüssigkeit dieser Darstellung telefonisch bestätigt. Aus meiner Sicht ist dennoch nicht nachvollziehbar, weshalb nicht einfach ein höherer Turm verwendet wird, sodass der Abstand zwischen Boden und Rotorblattspitze unverändert bleibt. Ob diese Alternative geprüft wurde, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, weshalb eine entsprechende Verbesserung eingefordert wird.

Schutzgut Fledermäuse: Fledermäuse sind durch die doch beträchtlich vergrößerten Rotorflächen und verringerten Abstände der Rotorblattspitzen zum Boden ebenso betroffen. Als Maßnahme soll das Fledermausmonitoring angepasst werden (zusätzliches Mikrofon, längere Dauer) und zusätzlich ein Schlagopfermonitoring durchgeführt werden. Ziel dieser Maßnahmen ist eine bessere Anpassung des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus. Das Detailkonzept für die Schlagopfersuche wird erst ausgearbeitet, derzeit werden lediglich einige Mindeststandards genannt. Diesbezüglich wird von Seiten der Umweltschutzbehörde gefordert, bereits im Zuge der Änderungsbewilligung folgende Punkte für die Entwicklung des Detailkonzepts vorzuschreiben:

- Die Zahl der vorgefundenen Kollisionsopfer ist – unabhängig vom Untersuchungszeitraum – jeweils auf ein Jahr hochzurechnen.
- Der Ermittlung der Sucheffizienz ist im Detailkonzept besonderes Augenmerk zu schenken: Die Anzahl der ausgelegten Tiere und die Auswahl der Modellorganismen kann Einfluss auf die ermittelte Sucheffizienz haben. Wird beispielsweise eine sehr hohe Anzahl an Modellorganismen ausgelegt, ist deren Auffinden wesentlich wahrscheinlicher als bei einer geringen Anzahl. Auffällige Modellorganismen wie z.B. weiße Tauben verfälschen das Ergebnis des Sucheffizienz-Wertes ebenfalls. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass der Einsatz von geschulten Suchhunden empfehlenswert ist, zumal diese eine deutlich höhere Auffindewahrscheinlichkeit haben (Reyes et al., 2016).
- Die Absuche-Radien sollten zumindest der Anlagenhöhe entsprechen. Angemerkt wird, dass es sich dabei um einen Richtwert für WKAs in Tieflagen auf ebenen Standorten handelt. Im Projektbereich ist die Neigung des Geländes und die damit verbundene talseitig größere relative Höhe zu berücksichtigen.
- Die Suchdauer pro Fläche ist ausreichend zu bemessen. Unabhängig von der Geländebeschaffenheit muss das Gebiet in engen Schleifen abgegangen werden, um eine entsprechende Auffinderate sicherstellen zu können, weshalb dafür ausreichend Zeit erforderlich ist.

Aus meiner Sicht ist es weiters nicht ausreichend, das Detailkonzept für das Schlagopfer-Monitoring der Behörde bloß zu übermitteln. Die Behörde hat es zu prüfen und allenfalls zu korrigieren.

Zusammenfassend darf mitgeteilt werden, dass in den Unterlagen aus meiner Sicht eine nachvollziehbare Begründung dafür fehlt, weshalb keine höheren Türme verwendet werden (können), um den „unteren Rotordurchgang“ unverändert zu belassen. Darüber hinaus sind die Mindeststandards für das Schlagopfer-Monitoring entsprechend den oben dargestellten Überlegungen nachzuschärfen und das Detailkonzept von der Behörde vor seiner Umsetzung zu überprüfen.“

➤ **Stellungnahme vom 31. August 2021 (Auszug)**

„Vom nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz wurde mir der Entwurf seines Gutachtens am 18.8.2021 per Mail übermittelt. In diesem Gutachten setzt er sich auch mit meinen Einwendungen betreffend das Schlagopfermonitoring für das Schutzgut Fledermäuse auseinander und formuliert die neuen Auflagenvorschläge 74/1 und 74/2. Diese Auflagen sind aus meiner Sicht grundsätzlich akzeptabel. Wesentlich ist für mich jedoch, dass für das Monitoring tatsächlich geschulte Suchhunde eingesetzt werden, zumal diese eine deutlich höhere Auffindewahrscheinlichkeit haben. Es wird daher höflich beantragt, die Auflage 74/2 entsprechend zu konkretisieren. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass seitens der Antragstellerin der Einsatz geschulter Suchhunde zum Projektbestandteil erklärt wird und daher keine Adaptierung der Auflage mehr erforderlich ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schlagopfermonitoring aus meiner Sicht jedenfalls den gesamten Bereich des WP Pretul 2 zu umfassen hat, zumal eine Zuordnung der Schlagopfer zu den einzelnen WKA aufgrund deren räumlicher Nähe schwierig erscheint.“

11.2. Gemeinde Rettenegg

Stellungnahme vom 12. Juli 2021 (Auszug)

„Es wird festgehalten, dass es bereits jetzt durch die bestehenden Windkraftanlagen des „Windpark Pretul 1“ bei entsprechenden Wetterlagen des Öfteren zu einer nicht unwesentlichen Lärmbelastung bis in Wohngebiet im Zentrum der Gemeinde Rettenegg kommt.

Die Gemeinde Rettenegg ersucht daher, entsprechende Maßnahmen zu treffen und Auflagen zu erteilen, dass eine zusätzliche Lärmbelastung der Bevölkerung durch die neu geplanten Anlagen ausgeschlossen wird.“

11.3. Mag. Dieter Koch, vertreten durch die Koch Jilek Rechtsanwälte Partnerschaft

Stellungnahme vom 23. Juli 2021 (Auszug)

[...]

„Der Einschreiter erachtet die Welterberregion Semmering, in deren Nähe der Einschreiter lebt, als landschaftliches Kleinod. Diese Region erstreckt sich östlich und westlich der Passhöhe Semmering.“

[...]

„Der Einschreiter ist jedoch um das Landschaftsbild besorgt. So gibt es bereits zahlreiche Windkraftanlagen in den östlichen Fischbacher Alpen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen.“

[...]

„Im Hinblick auf den Landschaftsschutz in der Welterberregion erhebt der Einschreiter gegen die Errichtung der geplanten Anlagen Einspruch und wünscht keine weitere Verschlechterung der Sichtachsen auf die Berge. Aus eben diesem Grund möge die Verhandlungsleitung diesem Antrag ablehnend gegenüberstehen und der antragstellenden Partei auftragen, jene Anlagen zum Einsatz zu bringen, die sich im bereits rechtskräftigen Bescheid vom Juni 2019 finden.“

12. Beweiswürdigung

Die erkennende Behörde hat zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes die oben angeführten Gutachten (siehe Punkt 10), welchen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde, im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholt.

Die Stellungnahmen der Sachverständigen wurden als vollständig, schlüssig und auf Grund der Denkgesetze als widerspruchsfrei erachtet. Generell sind in der gegenständlichen Aktenlage keine widersprechenden Beweisergebnisse vorliegend.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung konnte somit der maßgebliche Sachverhalt festgestellt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Die Frage der Prüfung eines höheren inneren Wahrheitsgehalts und einer damit verbundenen stärkeren Beweiskraft wird nicht aufgegriffen, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine gegenteiligen fachlichen Aspekte zu den eingeholten Fachgutachten vorgebracht worden sind.

13. Rechtliche Erwägungen

13.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 18b UVP-G:

Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

§ 19 Abs. 1 UVP-G

Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

§ 17 Abs. 2 - 5 UVP-G:

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

13.2. Zuständigkeit der Behörde

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Juni 2019, ABT13-11.10-465/2017-70, wurde der Österreichischen Bundesforste AG die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „WP Pretul 2“ in den Fischbacher Alpen rechtskräftig erteilt (Stammkonsens). Der vorliegende Änderungsantrag bezieht sich unstrittig auf diesen Stammkonsens.

Das Vorhaben „WP Pretul 2“ wurde bisher noch keiner Abnahme gemäß § 20 UVP-G zugeführt und ist sohin noch kein Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G eingetreten. In dieser Verfahrensphase unterliegen Änderungen, welche keinen UVP-relevanten Schwellenwert des § 3a in Verbindung mit Anhang 1 UVP-G berühren, noch der Zuständigkeit der UVP-Behörde und ist hierfür das Genehmigungsregime des § 18 b UVP-G maßgeblich.

Im Lichte der obenstehenden Ausführungen ist daher gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde gegeben.

13.3. Genehmigungsregime des § 18b UVP-G

Die Bestimmung des § 18b UVP-G sieht vor, dass Änderungen eines Vorhabens unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu genehmigen sind, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Somit sind die bisher durchgeführten Schritte (Kundmachung, Auflage, UVP-Gutachten und zusammenfassende Bewertung, mündliche Verhandlung, usw.) nicht zwingend zu wiederholen, die Behörde hat darüber je nach Zweckmäßigkeit zu entscheiden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G sind jedoch im vollen Umfang anzuwenden. Im Verfahren kann eine Überprüfung, Wiederholung oder Ergänzung von Gutachten erforderlich sein, um feststellen zu können, ob die Ergebnisse der UVP weiterhin zutreffen. Auch die Änderung oder die Vorschreibung neuer Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstiger Nebenbestimmungen sind möglich.

Wie bereits weiter oben angeführt, setzt § 18b UVP-G zunächst eine bereits rechtskräftige Genehmigung im Sinne des § 17 UVP-G voraus. Mit § 18b UVP-G sollen somit Änderungen des Genehmigungsbescheides (ab Rechtskraft) bis zu jenem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem der Abnahmebescheid im Sinne des § 20 UVP-G rechtskräftig wird und in dessen Folge die Zuständigkeit auf die Fachbehörden übergeht. Auch in diesem Verfahren ist – wie bereits ausgeführt – die Landesregierung gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18b UVP-G für die Behandlung jener Änderungen zuständig, die in der zuvor skizzierten Zeitspanne eintreten. Anders als § 20 Abs. 4 UVP-G ist aber § 18b UVP-G dagegen nicht auf bloß *geringfügige Änderungen* beschränkt (*Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 18b Rz 3).

Zudem ist den „betroffenen Parteien“ - aber nur diesen Verfahrensparteien, die von der Änderung betroffen werden - gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 18b Rz 15 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at))

Demnach kann eine Änderung nach § 18b UVP-G nur dann genehmigt werden, wenn

1. die Identität des Vorhabens gewahrt wird;
2. den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G nicht widersprochen wird und
3. die Änderung des Vorhabens erst in Folge der bereits erteilten rechtskräftigen Genehmigung auftritt und noch kein rechtskräftiger Abnahmebescheid im Sinne des § 20 UVP-G vorliegt;
4. den von den Änderungen betroffenen Beteiligten im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre Rechte zu wahren.

Dabei sind auch jene Personen einzubeziehen, die erst durch die Änderung betroffen sind. Hilfsmaßstab dabei ist das bereits genehmigte Vorhaben. Ein Nachbar, der in den bisherigen Verfahren seine Parteistellung verloren hat, weil er keine Einwendungen erhoben hat, kann jedoch dann nur Parteistellung wiedererlangen, wenn sich die Einwendungen auf die Änderung beziehen und eine solche rechtfertigen.

§ 18b UVP-G bietet keine Grundlage dafür, präkludierte Parteien quasi eine neue Chance zu geben. Dies ergibt sich aus dem letzten Satz, der ausdrücklich von einer Ergänzung und nicht von einer Wiederholung des Ermittlungsverfahrens spricht (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G § 18b Rz 4).

13.4. Parteien- und Beteiligtenrechte

Nachbarn

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G haben im UVP-Genehmigungsverfahren Nachbarn Parteistellung, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Entscheidend für die Nachbarstellung ist bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/04/0178). Das Vorhaben der Projektwerberin muss ex ante betrachtet geeignet sein, eine bestimmte Rechtsgutbeeinträchtigung herbeizuführen (US 03.03.2010, 8B/2009/18-15 [Stadl-Paura]).

Die Bestimmung des § 19 UVP-G definiert jedoch nicht die subjektiv-öffentlichen Rechte, die die Nachbarn im Genehmigungsverfahren wahrnehmen können. Diese für die Nachbarstellung maßgeblichen Schutzrechte ergeben sich aus jenen Vorschriften des UVP-G, die ausdrücklich auf die Nachbarn abstellen. Im vorliegenden Fall ergeben sich die Schutzrechte aus § 17 Abs. 2 UVP-G und sind dabei Immissionsbelastungen zu vermeiden, die:

- Z 2 lit a: das Leben und die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden;

– Z 2 lit c: zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen.

Keine Schutznormen sind dagegen die Z 1, Z 2 lit b oder Z 3 des § 17 Abs. 2 UVP-G, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte begründen. Dabei handelt es sich beispielweise um den Schutz der Landschaft, der Raumordnung, des Ortsbildes bzw des Landschaftsbildes (vgl *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 19).

Umweltanwaltschaft

Die steiermärkische Umweltanwältin ist gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G Partei des Verfahrens und somit berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.

Gemeinden

Die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G Parteistellung.

13.5. Zu den einzelnen Materiengesetzen

13.5.1. Steiermärkisches Baugesetz

Das antragsgegenständliche Vorhaben stellt nach Ansicht der erkennenden Behörde im Vergleich zum baurechtlichen Stammkonsens ein „aliud“ dar. Ein „aliud“ liegt aus baurechtlicher Sicht dann vor, wenn die beabsichtigten Änderungen im Einzelfall nicht mehr als geringfügige Abweichungen im Sinne des § 4 Z 4 Stmk BauG aufweisen und beurteilt der VwGH die Veränderung der Lage und Größe eines Bauwerks im Vergleich zum bewilligten Projekt traditionell eher streng (ua VwGH 15.05.2012, 2011/05/0073). Im Licht der Rechtsprechung des VwGH liegt im gegenständlichen Fall keine solche geringfügige Abweichung (mehr) vor, weil einerseits höhere WEA-Typen verbaut werden und sich andererseits der Bauplatz (Standort) der WEA-17 und 18 um 10 m ändert. Es war sohin ein neuerliches Bewilligungsverfahren nach § 19 Stmk BauG erforderlich.

Auf Grundlage der nachvollziehbaren Gutachten des geotechnischen Amtssachverständigen sowie des bautechnischen Amtssachverständigen kann festgehalten werden, dass die Bauplatzzeichnung des § 5 Stmk. BauG, insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit, bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gegeben ist.

Zusammenfassend konnte dem bautechnischen Gutachten letztlich entnommen werden, dass die bautechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn vom Amtssachverständigen geprüft wurden und das Vorhaben aus hochbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht. Des Weiteren wurde das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk. BauG – auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien – in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen für Geo-, Elektro- und Maschinenbautechnik sowie für Lärmschutztechnik bzw. der Sachverständigen für Umweltmedizin beurteilt und als bewilligungsfähig qualifiziert.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und den oben angeführten Ausführungen konnte von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiv öffentlich-rechtlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des Stmk. BauG bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird.

13.5.2. Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts – und Organisationsgesetz

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleitung von mehr als 200 Kilowatt bedürfen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Stmk. EIWOG. Zwar sind von der Genehmigungspflicht jene Anlagen ausgenommen, die einer UVP nach dem UVP-G zu unterziehen sind, diese Ausnahmebestimmung ist jedoch dahingehend zu interpretieren, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk. EIWOG im UVP-Genehmigungsverfahren mitanzuwenden sind.

Nach Ansicht der erkennenden Behörde liegt im gegenständlichen Fall eine solche wesentliche Änderung der mit dem Stammkonsens genehmigten Erzeugungsanlagen vor, da die beabsichtigten Änderungen, insbesondere die Vergrößerung der Rotordurchmesser von 115,71 m auf 126,68 m (WEA-15) bzw 138,25 m (WEA-16 bis 18), abstrakt geeignet sind, größere Gefährdungen oder Belästigungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Stmk EIWOG, herbeizuführen.

Die Genehmigung nach § 5 Stmk EIWOG ist zu erteilen, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung, Schattenwurf und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 Stmk. EIWOG – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben (§ 10 Abs. 1 Stmk. EIWOG). Eine bloße Minderung des Verkehrswerts ist dabei nicht als Gefährdung des Eigentums zu verstehen (§ 10 Abs. 2 Stmk. EIWOG).

Belästigungen sind danach als zumutbar zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 10 Stmk. EIWOG sind dann erfüllt sind, wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 11 Abs. 1 Stmk. EIWOG). Zudem sind Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (§ 11 Abs. 2 Stmk. EIWOG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 10 Stmk. EIWOG wurden in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen für Elektro- und Maschinenbautechnik sowie für Lärmschutztechnik bzw. vom Sachverständigen für Umweltmedizin beurteilt und das Vorhaben als genehmigungsfähig qualifiziert. In diesen Gutachten wurde zusammenfassend festgestellt, dass es bei Umsetzung der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weder zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, noch zu unzumutbaren Belästigungen kommen wird. Die Auswirkungen auf öffentliche Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 Stmk EIWOG wurden in den

einschlägigen Gutachten untersucht, wobei keine Auswirkungen festgestellt werden konnten, die einer Genehmigung entgegenstehen würden.

13.6. Entscheidungsrelevante Erwägungen

Aus UVP-rechtlicher Sicht liegt durch die angestrebte Projektsänderung – im Gegensatz zur baurechtlichen Beurteilung des Punktes 13.5.1 – keine Änderung des Wesens des genehmigten Vorhabens vor, weil die Identität des Vorhabens durch die beabsichtigten Änderungen gewahrt bleibt, da lediglich andere WEA-Typen zur Anwendung kommen sollen und es dabei nur zu Änderungen der Nennleistungen, der Turmhöhen, der Rotordurchmesser sowie der Lage der WEA-17 und 18 kommt (vgl. BVwG 11.10.2021, W138 2243934-1/20E). Die angestrebte Projektsänderung bewirkt jedoch nicht, dass ein neues, „anderes“ UVP-Vorhaben Beurteilungsgegenstand wird und somit ein „aliud“ vorliegen würde. Aus diesem Grund kann der Antragsintention der Konsenswerberin auf Vorhabensänderung im Sinne des § 18b UVP-G gefolgt werden.

Aufgrund der eingeholten Gutachten zu diesem Vorhaben ist – unter Bedachtnahme auf die vorgeschriebenen Auflagen – sichergestellt, dass keine Umweltbelastungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und den materiengesetzlich verankerten Schutzinteressen hinreichend Rechnung getragen wird.

Aus diesen Sachverständigengutachten ergibt sich unzweifelhaft, dass der Rahmen des § 18b UVP-G nicht überschritten wird und die beantragten Änderungen im Vergleich zum Stammkonsens den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen. Des Weiteren kann durch die antragsgegenständlichen Änderungen ein nachteiliger Einfluss auf die in § 1 Abs. 1 UVP-G programmatisch angeführten Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Auch die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen können als erfüllt betrachtet werden, weshalb die beantragte Änderungsgenehmigung erteilt werden konnte. Den Auflagenvorschlägen der Sachverständigen wurde insoweit entsprochen, als diese zum Schutze der in Betracht zu ziehenden Interessen erforderlich waren.

13.7. Zu den Einwendungen

13.7.1. Umweltanwältin

Im Hinblick auf die Einwendungen der Umweltanwältin wird auf das naturschutzfachliche Gutachten vom 18. August 2021 sowie auf die dazugehörigen Ausführungen des Sachverständigen in der Verhandlungsschrift vom 09. September 2021 verwiesen. Zusammenfassend kann diesbezüglich festgehalten werden, dass den Einwendungen der Umweltanwältin durch die Abänderung der Auflage 74 in die Auflagen 74/1 und 74/2 entsprochen worden ist.

Die Einwendungen der Umweltanwältin waren daher als unbegründet abzuweisen.

13.7.2. Gemeinde Rettenegg

Im vorliegenden Fall ist die Gemeinde Rettenegg als Standortgemeinde im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 5 UVP-G anzusehen, da zumindest Teile des antragsgegenständlichen Vorhabens in dessen Gemeindegebiet umgesetzt werden (siehe zusätzliche Maßnahme für das Birkwild im Dokument B.01.04).

Bezüglich der von der Gemeinde Rettenegg vorgebrachten Einwendung hinsichtlich einer etwaigen Erhöhung der Lärmimmissionen wird auf die Stellungnahme des schalltechnischen Amtssachverständigen vom 14. April 2021 sowie auf das Gutachten des umweltmedizinischen Sachverständigen vom 10. August 2021 verwiesen. Vor allem ist aus umweltmedizinischer Sicht festzuhalten, dass die antragsgegenständliche Änderung sogar eine Verbesserung im Vergleich zum genehmigten Projekt darstellt und sohin als positiv zu beurteilen ist.

Auf Grundlage der beiden angeführten Stellungnahmen kann daher festgehalten werden, dass durch die beantragte Änderung nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist, welche zu einer unzumutbaren Belästigung oder eine im Einzelfall voraussehbaren Gesundheitsgefährdung führen.

Die Einwendung der Gemeinde Rettenegg war daher als unbegründet abzuweisen.

13.7.3. Mag. Dieter Koch

Wie bereits unter Punkt 13.4. näher ausgeführt, stellt der Schutz des Landschaftsbildes kein subjektiv-öffentliches Recht im Sinne des § 17 Abs. 2 UVP-G dar und kann daher die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch nicht von einem Nachbarn geltend gemacht werden. Aus diesem Grund war die Einwendung des Herrn Mag. Koch, welcher eine Verschlechterung des Landschaftsbildes moniert, als unzulässig zurückzuweisen.

Der Ordnung halber wird an dieser Stelle festgehalten werden, dass es laut dem Gutachten der Amtssachverständigen für den Fachbereich „Landschaftsgestaltung“ durch die Verringerung der Masthöhe in Verbindung mit der Vergrößerung des Rotordurchmessers zu keinen relevanten Änderungen des Landschaftsbildes, insbesondere in Bezug auf die Sichtachse der Semmeringbahn, kommt.

Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). **Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber
(elektronisch gefertigt)